

# Erschließungsvertrag nach § 124 Abs. 1 BauGB

Zwischen der Stadt \_\_\_\_\_, vertreten durch den Bürgermeister und den Technischen Beigeordneten,

– nachfolgend Stadt genannt –

und

der \_\_\_\_\_ GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer \_\_\_\_\_,

nachfolgend Erschließungsträger genannt,

wird folgender Erschließungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Erschließungsträger ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur, Flurstücke. Die Grundstücke bilden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. \_\_\_\_\_ der Stadt vom \_\_\_\_\_. Der Erschließungsträger beabsichtigt die Grundstücke einer dem Bebauungsplan entsprechenden baulichen Nutzung zuzuführen.

§ 1 Vertragsgebiet

Vertragsgebiet ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. \_\_\_\_\_ der als Anlage 1) diesem Vertrag beigefügt ist. Soweit zur Anbindung der vertragsentsprechend herzustellenden Anlagen an die bestehende externe Erschließung Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erforderlich sind, gehören die hiervon betroffenen Flächen ebenfalls zum Vertragsgebiet.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Erschließungsträger übernimmt im Vertragsgebiet – vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 14 Abs. 2 – auf seine Kosten die endgültige Planung, Vermessung und Herstellung

1. der für die Erschließung des Vertragsgebietes notwendigen Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 Abs. 2 BauGB, nämlich

- a) der zum Anbau bestimmten Straßen (Fahrbahn und Gehwege),
- b) der Straßenbeleuchtung
- c) der Straßenentwässerung